#### Aktuelles zum Pflanzenschutz

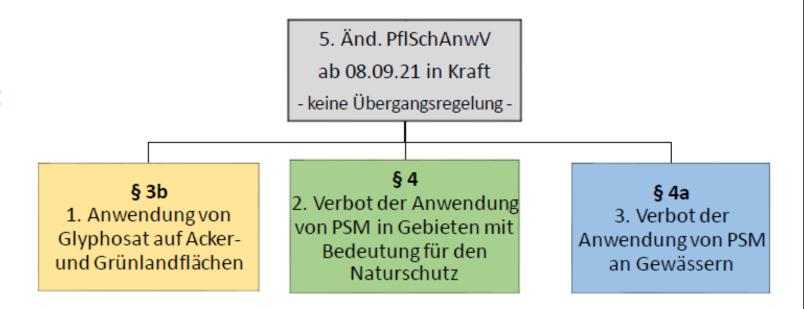
• Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung

Konditionaliät im Pflanzenschutz

Anwendung von Rodentiziden



5. Änd. seit 08.09.2021



§ 9 Vollständiges Anwendungsverbot für Glyphosat ab dem 01.01.2024





# Anwendung von **Glyphosat** auf Acker- und Grünlandflächen

#### Vollständiges Anwendungsverbot ab 01. Januar 2024 (§ 9)

- bis dahin sind "besondere Anwendungsbedingungen" einzuhalten
- Glyphosat darf nur nach den "Umständen des Einzelfalls" angewendet werden

#### Aktuell gültige Anwendungsverbote:

- ❖ Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4)
- Anwendung in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten
- Spätanwendung vor der Ernte (Sikkation)
- <u>keine</u> Ausnahmegenehmigungen für Glyphosat möglich





### von **Glyphosat** auf Grünland-flächen Anwendung Acker- und

#### "Umstände des Einzelfalls"

- wenn vorbeugende Maßnahmen nicht durchgeführt werden können:
  - Wahl einer geeigneten Fruchtfolge
  - Wahl eines geeigneten Aussaattermins
  - mechanische Maßnahmen im Bestand
  - anlegen einer Pflugfurche
- andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind

Dokumentation zur <u>Begründung des Einzelfalls</u> wird empfohlen





# . Anwendung von **Glyphosat** auf Acker- und Grünland-flächen

#### Ackerland

- ❖ in <u>allen</u> Anbauverfahren zur Vorsaat- oder Stoppelbehandlung nur auf
  - Teilflächen zur Bekämpfung perennierender Unkräuter
  - ganzflächig auf erosionsgefährdeten Flächen zur Unkrautbekämpfung oder zur Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen
- bei Vorsaatbehandlung in Mulch- oder Direktsaatverfahren ist die Anwendung immer ganzflächig möglich

#### Grünland

- Erneuerung, wenn wirtschaftliche Nutzung nicht mehr möglich ist
- Erneuerung, wenn Risiko der Tiergesundheit durch Futter vorliegt
- Neueinsaat, nur auf erosionsgefährdeten Flächen oder Flächen bei denen eine andere Vorschrift ein Pflugverbot vorgibt





#### Aktuelle Anwendungsverbote

- PSM mit Stoffen der Anlage 2 oder 3 der PflSchAnwV (z. B. Zinkphosphid)
- Herbizide
- Insektizide mit Bienenschutzauflagen B1, B2, B3
- Insektizide mit Kennzeichnungsauflagen NN 410 (Bestäuberinsekten)

#### Ausnahmegenehmigungen nur

- zur Abwendung erheblicher landw.-/forstwirtschaftlicher Schäden oder sonstigen wirtschaftlichen Schäden
- zum Schutz der heimischer Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten (z. B. Riesenbärenklau)
- beim Dezernat 23 der LLG in Bernburg zu beantragen





# 3. Verbot der Anwendung von PSM an Gewässern

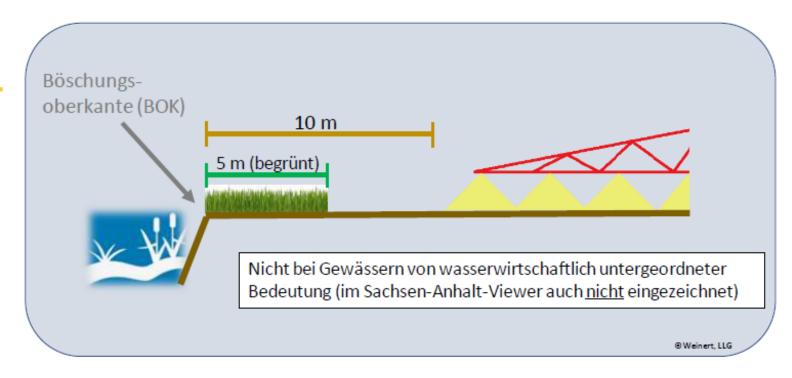
#### Abstandsregelungen der PflSchAnwV - Gewässerrandstreifen

- \* keine PSM innerhalb eines Abstandes von 10 m oder
- keine PSM innerhalb eines Abstandes von 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorliegt
- Bodenbearbeitung darf 1x innerhalb von 5 Jahren erfolgen
- Einschränkungen nicht für kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung
  - Festlegung erfolgte durch oberste Wasserbehörde (MWU)
  - frei einsehbare Gewässerkulisse wurde veröffentlicht (ST-Viewer)



§ 4a Gewässerkulisse

Mögliche Änderung



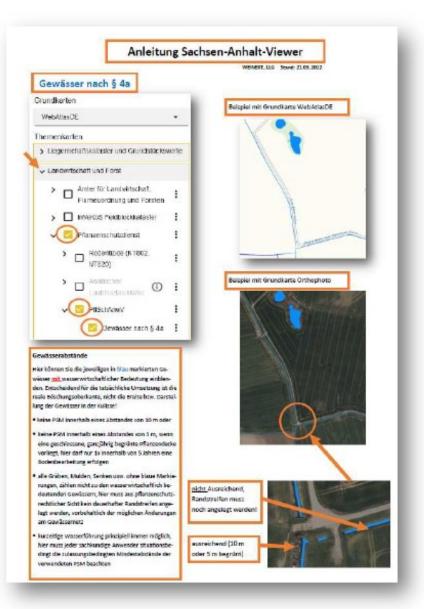


Download: ISIP

§ 4a Gewässerkulisse Homepage: ST-Viewer

Mögliche Änderung







#### § 4a Gewässerkulisse

#### Mögliche Änderung



- Was können Sie machen, wenn sie als Flächennutzer ein Gewässer der Kulisse als tatsächlich wasserwirtschaftlich untergeordnet eingestuft ansehen?
- formloser Antrag auf Änderung der Gewässereinstufung bezüglich § 4a PflSchAnwV bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises (UWB)
- Bestätigung oder Abänderung der Gewässereinstufung durch die UWB, notfalls mit einem Termin vor Ort
- Einschätzung ergeht gegenüber der auskunftssuchenden Person und dem zuständigen ALFF
  - ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mitteilung durch die UWB, kann der Betrieb entsprechend dem Ergebnis der "Neubewertung" verfahren

Weitere Behörden (LLG, LHW) werden über das Ergebnis informiert und setzen die Änderungen halbjährlich in die Gewässerkulisse um.



#### keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Nr.	Prüfkriterium
01	Fehlende Aufzeichnungen über die in einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb angewendeten Pflanzenschutzmittel
	Unvollständige oder nicht richtige Aufzeichnungen über die in einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb angewendeten Pflanzenschutzmittel
02	Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen zur Erfüllung der Anforderungen der guten fachlichen Praxis (§ 3 Abs. 1 Satz 3 PflSchG)
03	Anwendung von PSM auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (soweit keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist)
04	Anwendung von PSM, für die weder eine Zulassung noch eine Genehmigung nach § 22 Abs. 2 vorliegt (soweit keine Ausnahme von der Zulassungspflicht nach § 12 Abs. 4 PflSchG oder keine Aufbrauchfrist gem. § 12 Abs. 5 besteht)



Nr.	Prüfkriterium	
05	Nichteinhaltung der bei der Zulassung oder Genehmigung festgesetzten Anwendungsgebiete	
06	Nichteinhaltung von <u>Anwendungsbestimmungen</u>	
07	Anwendung von PSM, die aus einem in PflSchAnwV Anlage 1 (vollständiges Anwendungsverbot) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	
08	Anwendung von PSM, die aus einem in PflSchAnwV Anlage 2 ( <u>Eingeschränktes Anwendungsverbot</u> ) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, außerhalb der zulässigen Anwendungen	
09	Anwendung von PSM, die aus einem in PflSchAnwV Anlage 3 (Anwendungsbeschränkungen) Abschnitt A aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in den jeweils verbotenen Anwendungen	
10	Anwendung von PSM, die aus einem in PflSchAnwV Anlage 3 Abschnitt B aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten, in <u>Wasser- und Heilquellenschutzgebieten</u> (soweit keine Ausnahme vorliegt)	



Nr.	Prüfkriterium	
11	PSM-Anwendung entgegen dem in § 4 PflSchAnwV aufgeführten Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (soweit keine Ausnahmeregelungen vorliegen)	
12	Anwendung <u>bienengefährlicher PSM an blühenden* oder von Bienen beflogenen</u> <u>anderen Pflanzen</u> (*Ausnahme: blühende Kartoffeln u. blühender Hopfen)	
13	Anwendung von <u>bienengefährlichen PSM</u> so, dass <u>blühende oder von Bienen</u> <u>beflogene Pflanzen</u> mit getroffen werden	
14	Anwendung bienengefährlicher PSM innerhalb eines Umkreises von 60 m um einen Bienenstand während der Zeit des täglichen Bienenfluges ohne Zustimmung des Imkers	
15	Umgang mit bienengefährlichen Pflanzenschutzmitteln so, dass Bienen mit diesen in Berührung kommen können	



Nr.	Prüfkriterium	
16	PSM-Anwendung eines in PflSchAnwV Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 und 5 aufgeführten Stoffes ( <u>Glyphosat</u> oder GTrimesium), entgegen der zulässigen Anwendung	
17	PSM-Anwendung an einem Gewässer unter Unterschreitung des vorgeschriebenen Mindestabstands (soweit keine Ausnahmeregelungen oder abweichende Länderregelungen vorliegen) (§ 4a PflSchAnwV) (grundsätzlicher Mindestabstand 10 m, 5 m bei geschlossener ganzjährig begrünter Pflanzendecke und entsprechend der Anwendungsbestimmungen)	

#### **GAB 8 - nachhaltige Verwendung von PSM**

### SACHSEN-ANHALT Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

#### neu gegenüber 2022

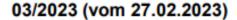
Nr.	Prüfkriterium
01	Für die verwendeten Geräte (Eigen- oder Fremdgeräte im Betrieb) liegen keine gültigen Prüfplaketten bzw. gültige Bescheinigungen im Sinne des § 4 Abs. 2 PflSchGerätV vor bzw. Pflanzenschutzmittel wurden durch den Lohnunternehmer mit einem Gerät ohne gültige Prüfplaketten bzw. gültige Bescheinigungen im Sinne des § 4 Abs. 2 PflSchGerätV verwendet
02	Sachkundenachweise für Anwender von Pflanzenschutzmitteln nicht vorhanden
03	Der baulich-technische Zustand des Pflanzenschutzmittellagers bzw. des Pflanzenschutzmittelschranks sowie Ordnung, Sauberkeit und Übersichtlichkeit darin sind augenscheinlich frei von Beanstandungen
04	Vorhandene Pflanzenschutzmittel mit Wirkstoffen mit vollständigem Anwendungsverbot gemäß PflSchAnwV bzw. von Pflanzenschutzmitteln, die einen Wirkstoff enthalten, dessen Genehmigung nicht erneuert worden ist oder dessen Genehmigung aufgehoben worden und deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist, wurden nicht unverzüglich und ordnungsgemäß beseitigt.

#### Pflanzenschutz-Warndienst

#### Allgemein

#### Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!



#### Inhalt:

- Feldmausbekämpfung neue Anwendungsbestimmungen bei Zinkphosphid
- Umsetzung der Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Rodentiziden in Sachsen-Anhalt

#### Feldmausbekämpfung - neue Anwendungsbestimmungen bei Zinkphosphid

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Zinkphosphid sind als Ködermittel zur Bekämpfung von Feld-, Erd- und Rötelmaus in verschiedenen Kulturen zugelassen. Gemäß den Vorgaben der Pflanzenschutzanwendungsverordnung darf die Ausbringung außerhalb von Forsten nur verdeckt erfolgen.

Die Zulassung dieser Mittel wurde in Abhängigkeit von der Art der Ausbringung mit verschiedenen Anwendungsbestimmungen verbunden, um eine sichere Verwendung der auch für Nichtziel-Wirbeltiere (z.B. Vögel) toxischen Ködermittel zu gewährleisten.

Einige dieser Anwendungsbestimmungen sind vom BVL nun geändert und auf einen für die zugelassenen Mittel konsistenten Stand gebracht worden (siehe Tabelle 1).

Betroffen sind	die folgenden zugelassenen
Mittel und	Vertriebserweiterungen:

Pflanzenschutzmittel	Zulassungs- nummer
Arvalin	007851-00
Giftweizen ArvaStop	007851-60
Arvalin Forte	008023-00
Ratron Gift-Linsen	025388-00
Ratron Gift-Linsen Forst	025388-62
Ratron Giftweizen	034041-00

Tabelle 1: PSM mit Änderungen der AWB

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit